

**LAND
BRANDENBURG**



BRANDENBURGISCHE ARCHIVE

MITTEILUNGEN AUS DEM ARCHIVWESEN DES LANDES BRANDENBURG 3/1994

Inhalt	Seite
Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl I S. 94 - 100)	2
Erläuterungen zum Brandenburgischen Archivgesetz Von Hans - Joachim Schreckenbach	6
Personalnachrichten Von Klaus Neitmann	15

Am 12. April 1994 hat der Präsident des Landtages des Landes Brandenburg das Brandenburgische Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) verkündet. Zuvor hatte das brandenburgische Parlament in seiner 90. Sitzung am 24. März 1994 das Gesetz beschlossen; am 7. April 1994 wurde es ausgefertigt. Am 13. April 1994 trat mit dem Brandenburgischen Archivgesetz eine gesetzliche Regelung zur Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut als Teil des Kulturgutes des Landes Brandenburg in Kraft, die sowohl der Forderung auf Zugang zu Informationen als auch der Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung trägt. Das Informationsblatt „Brandenburgischen Archive - Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg“ möchte den nunmehr gültigen Rechtsrahmen für das brandenburgische Archivwesen einem größeren Interessentenkreis vorstellen. Aus diesem Grunde werden im vorliegenden Informationsblatt sowohl der Gesetzestext aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 9 vom 12. April 1994 als auch die von dem ehemals verantwortlichen Archivreferenten im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Dr. Hans - Joachim Schreckenbach, verfaßten Erläuterungen abgedruckt.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) Vom 7. April 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Erfassung, Übernahme, Verwahrung und Sicherung

- § 3 Aufgaben der öffentlichen Archive
- § 4 Erfassung
- § 5 Bewertung und Übernahme
- § 6 Verwahrung und Sicherung

Abschnitt 3 Benutzung

- § 7 Benutzung durch die abgebende Stelle
- § 8 Benutzung durch Betroffene
- § 9 Benutzung durch Dritte
- § 10 Schutzfristen
- § 11 Einschränkung und Ausschluß der Benutzung
- § 12 Benutzung von Archivgut von Stellen des Bundes

Abschnitt 4 Organisation und Zuständigkeiten

- § 13 Oberste Archivbehörde des Landes
- § 14 Brandenburgisches Landeshauptarchiv
- § 15 Archivgut des Landtages
- § 16 Kommunale Archive

Abschnitt 5 Schlußvorschriften

- § 17 Regelungsbefugnisse
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut und die Tätigkeit der öffentlichen Archive im Land Brandenburg.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut ist Archivgut des Landes, Archivgut des Bundes, sofern und soweit es von einem öffentlichen Archiv übernommen wird, und kommunales Archivgut. Öffentliches Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivgutes erwerben oder übernehmen.
- (2) Archivgut des Landes sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Verfassungsorganen, Behörden, Gerichten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Vereinigungen, bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern oder sonstigen Stellen des Landes (Stellen des Landes) entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden.
- (3) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern (kommunale Stellen) entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von einem kommunalen oder einem anderen öffentlichen Archiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden.
- (4) Zwischenarchivgut sind die von einem öffentlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung in ein Zwischenarchiv übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist.
- (5) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (6) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (7) Öffentliche Archive sind alle Archive im Land Brandenburg, die von Stellen des Landes oder von Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhalten werden und öffentliches Archivgut übernehmen.
- (8) Archivfachliche Voraussetzungen für die Einrichtung und Unterhaltung eines öffentlichen Archivs sind:
 1. die Betreuung durch hauptamtlich oder hauptberuflich tätiges Archivpersonal, das eine archivfachliche Ausbildung besitzt oder in sonstiger Weise fachlich geeignet ist, oder durch anderes geeignetes Personal, wenn eine fachliche Beratung durch ein öffentliches Archiv, in dem Archivfachpersonal vorhanden ist, erfolgt, und
 2. das Vorhandensein geeigneter und ausreichender Magazin- und Diensträume, die den Brandschutz-, Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Abschnitt 2 **Erfassen, Übernahme, Verwahrung und Sicherung**

§ 3 **Aufgaben der öffentlichen Archive**

- (1) Die öffentlichen Archive haben die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Die öffentlichen Archive beraten die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwahrung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Die öffentlichen Archive nehmen Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.
- (4) Die öffentlichen Archive wirken an der Auswertung des von ihnen verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der brandenburgischen und deutschen Geschichte, der Heimat- und Ortsgeschichte mit und leisten dazu eigene Beiträge.

§ 4 **Erfassung**

- (1) Die Stellen des Landes und die kommunalen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder
 2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Von der Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- (4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und ihre Vereinigungen sind von der Anbieterpflicht befreit, wenn sie ein eigenes öffentliches Archiv unterhalten, das archivfachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 8 genügt, oder wenn die Unterlagen bei einer entsprechenden archivischen Gemeinschaftseinrichtung archiviert werden. Ob dieses öffentliche Archiv den archivfachlichen Voraussetzungen genügt, entscheidet die oberste Archivbehörde im Benehmen mit dem Archivträger.
- (5) Die Landräte und die Oberbürgermeister sollen die Unterlagen, die im Rahmen ihrer Funktion als allgemeine untere Landesbehörde entstanden sind, dem zuständigen Kreis- oder Stadtarchiv anbieten und übergeben.
- (6) Durch die Vereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Archiv und der anbietenden Stelle oder, im Falle von Behörden, Gerichten und Stellen des Landes, der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde kann
 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
 2. auf die Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im einzelnen festgelegt werden.
- (7) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und

Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem zuständigen öffentlichen Archiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

- (8) Die anbietenden Stellen haben dem zuständigen öffentlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 **Bewertung und Übernahme**

- (1) Das zuständige öffentliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Dem zuständigen öffentlichen Archiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.
- (3) Wenn das zuständige öffentliche Archiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbieten nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Entscheidung des zuständigen öffentlichen Archivs oder vor Ablauf dieser Frist dürfen Unterlagen von der anbietenden Stelle ohne Zustimmung des zuständigen öffentlichen Archivs nicht vernichtet werden.
- (4) Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, die nicht von einem öffentlichen Archiv übernommen werden, sind zu löschen, wenn keine Notwendigkeit mehr besteht, die Daten im Interesse von Betroffenen weiter aufzubewahren.
- (5) Das zuständige öffentliche Archiv kann auch Zwischenarchivgut übernehmen. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im zuständigen öffentlichen Archiv erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers. Diese Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des zuständigen öffentlichen Archivs beschränkt sich bis zur endgültigen Übernahme auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.

§ 6 **Verwahrung und Sicherung**

- (1) Öffentliches Archivgut ist im zuständigen öffentlichen Archiv aufzubewahren. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der obersten Archivbehörde Archivgut des Landes aufgrund einer Vereinbarung in einem anderen als dem zuständigen öffentlichen Archiv aufbewahrt oder einem anderen als dem zuständigen öffentlichen Archiv übergeben werden, wenn dafür ein besonderer fachlicher Grund besteht, die archivfachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 8 gegeben sind und sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht und die Benutzung durch Betroffene und Dritte nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- (2) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind vom zuständigen öffentlichen Archiv zu vernichten.
- (3) Die öffentlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive

darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfaßt und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.

- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das zuständige öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 10 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt 3 Benutzung

§ 7

Benutzung durch die abgebende Stelle

- (1) Die abgebende Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- (2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 10, jedoch nicht zu dem Zweck, zu welchem die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

§ 8

Benutzung durch Betroffene

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft ist durch das öffentliche Archiv Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden können und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 11 bestehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.
- (2) Das öffentliche Archiv ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht deren Ehegatten, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kindern oder Eltern zu.
- (3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (4) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung und Löschung von Unterlagen wird durch die Übernahme der Unterlagen in ein öffentliches Archiv nicht eingeschränkt. Die Berichtigung hat in Form einer Gegendarstellung zu erfolgen.
- (5) Das Gegendarstellungsrecht gemäß der Absätze 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

§ 9

Benutzung durch Dritte

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 sowie der §§ 10 und 11 zu benutzen, sofern durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das er unter Verwendung von Archivgut eines öffentlichen Archivs verfaßt oder erstellt hat, nach Erscheinen des Werks unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Herstellungskosten, nicht zumutbar, kann er dem jeweiligen öffentlichen Archiv entweder ein Exemplar des Werks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

§ 10

Schutzfristen

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Für die Benutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506).
- (5) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen und Archivgut von Stellen sowie von Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (8) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
 1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder deren Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
 2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
 3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der

betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

- (10) Vor Ablauf von Schutzfristen können die öffentlichen Archive Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit die §§ 11 und 12 dem nicht entgegenstehen.
- (11) Die Schutzfristen können längstens um zwanzig Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Einschränkung und Ausschluß der Benutzung

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes wesentliche Nachteile entstehen,
 2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.
- (2) Nach § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen aus einer Beratertätigkeit, die als Archivgut übernommen worden sind, dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden.
- (3) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 12

Benutzung von Archivgut von Stellen des Bundes

- (1) Für Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes von Stellen des Bundes dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv übergeben wurde, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 4 und 5 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.
- (2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben wurde, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 des Bundesarchivgesetzes.

Abschnitt 4

Organisation und Zuständigkeiten

§ 13

Oberste Archivbehörde des Landes

- (1) Oberste Archivbehörde ist das für das Archivwesen zuständige Landesministerium.
- (2) Die oberste Archivbehörde übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Brandenburgische Landeshauptarchiv aus.

§ 14

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

- (1) Das Brandenburgische Landeshauptarchiv ist eine Einrichtung im Sinne von § 12 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GVBl. S. 148) im Geschäftsbereich des für das Archivwesen zuständigen Landesministeriums. Es ist zuständig für das Archivgut des Landes.
- (2) Das Brandenburgische Landeshauptarchiv ist auch zuständig für Unterlagen von Stellen des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 3, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes.
- (3) Das Brandenburgische Landeshauptarchiv übernimmt auch Archivgut anderer Herkunft, insbesondere
 1. Unterlagen von Stellen gemäß § 1 Abs. 2, sofern diese kein eigenes Archiv unterhalten und die Unterlagen zur Übernahme anbieten,
 2. Unterlagen von kommunalen Stellen, sofern diese kein eigenes Archiv unterhalten und die Unterlagen zur Übernahme anbieten,

3. Unterlagen natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts nach Einvernehmen mit den Eigentümern,
4. Unterlagen aufgrund letztwilliger Verfügungen oder Schenkungen.

(4) Das Brandenburgische Landeshauptarchiv kann für die obersten Landesbehörden Zwischenarchive gemäß § 2 Abs. 4 einrichten und unterhalten.

(5) Das Brandenburgische Landeshauptarchiv nimmt Aufgaben der Archivberatung und Archivpflege wahr. Es berät und unterstützt

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und ihre gemäß § 4 Abs. 4 eingerichteten Archive,
2. kommunale Stellen und ihre Archive und
3. natürliche und juristische Personen des Privatrechts und ihre Archive

bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes sowie bei der Aus- und Weiterbildung des in diesen Archiven tätigen Archivpersonals.

§ 15

Archivgut des Landtages

Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihm entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihm selbst archiviert oder dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv gemäß § 4 zur Übernahme angeboten werden.

§ 16

Kommunale Archive

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände regeln die Archivierung ihres Archivgutes nach Maßgabe dieses Gesetzes in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie erfüllen diese Aufgabe durch
 1. die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
 2. die Errichtung und Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen archivischen Gemeinschaftseinrichtung oder
 3. die Übergabe ihres Archivgutes an ein anderes öffentliches Archiv.
- (3) Die kommunalen Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen sollen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 8 genügen. Unterhalten Gemeinden und Gemeindeverbände keine eigenen Archive oder archivischen Gemeinschaftseinrichtungen, bieten sie ihre Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv zur Übernahme an. Ist kein öffentliches Archiv zur Übernahme bereit, sind die Unterlagen vom Archiv des zuständigen Landkreises zu übernehmen. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt.
- (4) Über die Verlängerung oder Verkürzung von Schutzfristen, über die Benutzung, deren Einschränkung oder Ausschluß sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen Archivordnungen durch Satzung.

Abschnitt 5

Schlußvorschriften

§ 17

Regelungsbefugnisse

- (1) Das für das Archivwesen zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung
 1. die Benutzung der Archive des Landes (Benutzungsordnung),
 2. die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung der Archive des Landes (Gebührenordnung).
- (2) Das für das Archivwesen zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Runderlaß die Auslegung einzelner Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere in organisatorischer Hinsicht.
- (3) Das für das Archivwesen zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv andere, in sachlichem Zusam-

menhang mit dem Archivwesen stehende Aufgaben übertragen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten, soweit sie nach Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages als Landesrecht fortgelten, die folgenden Vorschriften außer Kraft:
 1. Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 165),
 2. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen - Zuständigkeit der staatlichen Archive, Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation - vom 19. März 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 169),
 3. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen - Benutzungsordnung - vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 193),
 4. Beschluß über die Erfassung und Auswertung der in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Dokumente über die Zeit der Hitlerdiktatur vom 28. Mai 1964 - Auszug - (GBl. II Nr. 61 S. 575),
 5. Beschluß über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut vom 19. September 1972 - Auszug - (GBl. II Nr. 57 S. 625),
 6. Anordnung über die Verleihung der Titel „Oberarchivar“, „Archivat“ und „Oberarchivat“ vom 1. April 1986 (GBl. I Nr. 17 S. 269).

Potsdam, den 7. April 1994

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Aus: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
Teil I Nr. 9 vom 12. April 1994

Erläuterungen zum Brandenburgischen Archivgesetz

Einleitung

In seiner 90. Sitzung am 24. März 1994 hat der brandenburgische Landtag das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Archivgesetz) beschlossen. Es wurde am 7. April 1994 ausgefertigt und am 12. April im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.¹ Damit hat Brandenburg als drittes der fünf östlichen Bundesländer ein eigenes Archivgesetz erhalten, nachdem Thüringen bereits 1992 und Sachsen 1993 Landesarchivgesetze nach dem Vorbild der westlichen Bundesländer erlassen hatten.

Bis in die 80er Jahre sind Angelegenheiten des Archivwesens von Bund und Ländern durch Verordnungen oder Erlasse geregelt worden. Erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz² und die daraufhin folgende Datenschutzgesetzgebung hat die Verabschiedung spezieller Archivgesetze notwendig gemacht, da sich hier zwei Grundrechte konkurrierend gegenüber standen:

- das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers, d. h. die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (GG Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1) und

- die Informations- und Wissenschaftsfreiheit mit den daraus abgeleiteten Nutzungsrechten (GG Art. 5 Abs. 1 und 3).

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992³ hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie die Meinungs- und Forschungsfreiheit in den Katalog der Grundrechte eingearbeitet. Art. 11 (Datenschutz) Abs. 1 beschreibt in umfassender Weise das informationelle Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Person und legt in Abs. 2 fest, daß Einschränkungen „nur im überwiegenden Allgemeininteresse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Rahmen der darin festgelegten Zwecke zulässig“ sind.⁴ Art. 19 (Meinungs- und Medienfreiheit) garantiert das Recht, „sich aus allgemein zugänglichen oder anderen, regelmäßig erschließbaren Quellen zu unterrichten.“⁵ Art. 21 (Recht auf politische Mitgestaltung) gewährt das „Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“⁶ Schließlich gewährleistet Art. 31 (Wissenschaftsfreiheit) die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, wobei Forschungen unter bestimmten Bedingungen „gesetzlichen Beschränkungen“ unterliegen können.⁷

Da im Archivgut zahlreiche personenbezogene Daten sowie Daten, die Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, vorhanden sind, war es notwendig, die Forderung auf freien und unbeschränkten Zugang zu allen im Archivgut gespeicherten Daten und die Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten durch spezialgesetzliche Regelungen in Übereinklang zu bringen und damit Sicherung und Nutzung des öffentlichen Archivgutes zu gewährleisten. Archivgesetze sind also unverzichtbare Voraussetzungen, um personenbezogene Daten und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, in die Archive übernehmen und dort benutzen zu können. Gemäß der im Grundgesetz festgelegten Kulturhoheit der Länder fällt die Regelung archivrechtlicher Fragen in deren Kompetenz. Der Bund kann lediglich die Sicherung und Nutzung des bei Stellen des Bundes entstandenen Archivgutes regeln.

Das Brandenburgische Archivgesetz baut auf den Erfahrungen des Bundes und der anderen Länder auf und berücksichtigt die Festlegungen des brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992⁸. Bereits mit der „Denkschrift über Aufbau und Aufgaben der Staatsarchive und der Archivverwaltung des Landes Brandenburg“ vom 15. Juli 1990 - gerichtet an die damalige Bezirksverwaltungsbehörde Potsdam bzw. an die Kommission zur Vorbereitung der Bildung des Landes Brandenburg - hatte das Brandenburgische Landeshauptarchiv in einer Anlage 2 einen ersten Entwurf für ein brandenburgisches Landesarchivgesetz vorgelegt. Im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur wurden erste Gesetzesentwürfe jedoch erst im Frühjahr und Sommer 1992 ausgearbeitet. Im September 1992 übersandte das Ministerium den Entwurf an zahlreiche Stellen mit der Bitte um Stellungnahme. Zu den Empfängern gehörten alle Ministerien der Landesregierung, der Landesdatenschutzbeauftragte, das Brandenburgische Landeshauptarchiv, das Bundesarchiv, mehrere Archivverwaltungen westlicher Bundesländer, die Bundeskonferenz der Kommunalarchivare, der Arbeitskreis brandenburgischer Kommunalarchive, das Westfälische Archivamt, die Archivberatungsstelle Rheinland sowie Landkreistag und Städtetag. Die z. T. sehr umfangreichen und konstruktiven Stellungnahmen seitens der genannten

Stellen bildeten die Grundlage für eine gründliche Überarbeitung des Gesetzentwurfes. Im Februar 1993 konnte die Ressortabstimmung innerhalb der Landesregierung erfolgen. Im Mai 1993 wurde das Mitzeichnungsverfahren in Gang gesetzt. Nach der Zustimmung im Kabinett am 19. Oktober 1993 leitete die Staatskanzlei den Entwurf dem brandenburgischen Landtag zu, der ihn am 28. Oktober 1993 in erster Lesung beriet und an den Ausschuß zur weiteren Behandlung überwies. Beide Ausschüsse haben sich in je zwei Sitzungen ausführlich mit dem Text des Entwurfes und mit den beigefügten Erläuterungen befaßt, eine Reihe von Änderungen - u. a. die Verkürzung der Schutzfrist von 30 auf 10 Jahre - vorgeschlagen und die Annahme durch das Plenum empfohlen. Am 24. März 1994, d. h. also fünf Monate nach der ersten Lesung, hat der Landtag das Gesetz verabschiedet.

Ziel des Brandenburgischen Archivgesetzes ist es, Regelungen zu treffen, die

- das gesamte öffentliche Archivwesen und das öffentliche Archivgut - und zwar einschließlich des kommunalen Bereichs - umfassen,
- eine allseitige Erfassung und ordnungsgemäße Sicherung des öffentlichen Archivgutes ermöglichen,
- gewährleisten, daß öffentliches Archivgut nach prinzipiell gleichen bzw. einheitlichen Grundsätzen verwaltet wird,
- eine vielseitige Nutzung und Auswertung des öffentlichen Archivgutes sichern und den Charakter der Archive als Kultureinrichtungen hervorheben,
- den Schutz von Persönlichkeitsrechten und den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten, die im Archivgut enthalten sind, gewährleisten,
- das Archivrecht der DDR durch landesgesetzliche Bestimmungen ersetzen.

Die Einbeziehung des kommunalen Archivwesens in das Gesetz ist notwendig, da es sich hier um öffentliche Archive und öffentliches Archivgut handelt. Gemäß Art. 34 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg steht Kulturgut - und damit auch Archivgut - „unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“, die gemäß Abs. 3 den „Zugang zu den Kulturgütern“ - d. h. also auch den Zugang zu Archivgut - „ermöglichen“.⁹

Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen

Das Brandenburgische Archivgesetz besitzt eine klare und systematische Gliederung. Abschnitt 1 des Gesetzes (Allgemeines) bestimmt den Geltungsbereich und formuliert Legaldefinitionen für wiederkehrende Fachbegriffe. Abschnitte 2 (Erfassung, Übernahme, Verwahrung und Sicherung) und 3 (Benutzung) beschreiben die Aufgaben der öffentlichen Archive, deren Rechte und Pflichten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der öffentlichen Stellen. Abschnitt 4 (Organisation und Zuständigkeiten) enthält spezielle Festlegungen. Abschnitt 5 (Schlußvorschriften) legt Regelungsbefugnisse, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung bisher geltender Regelungen fest. Diese Gliederung macht deutlich, daß die Bestimmungen des Gesetzes in gleicher Weise für alle öffentlichen Stellen und Archive sowohl des Landes als auch des kommunalen Bereichs gelten.

Zu Abschnitt 1 Allgemeines

Zu § 1 Anwendungsbereich

Gemäß **Abs. 1** gilt das Gesetz für den gesamten öffentlichen Bereich, d. h. für Stellen des Landes und der Kommunen, für die von diesen unterhaltenen Archive und für das dort verwahrte Archivgut.

Abs. 2 enthält die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes. Dazu gehören unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Grundgesetzes und der brandenburgischen Verfassung:

- öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,¹⁰
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,¹¹
- öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse,¹²
- private Archiveigner.¹³

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß die genannten Archivträger ihr Archivgut an öffentliche Archive übertragen. In diesem Fall wird es zu öffentlichem Archivgut und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes.¹⁴

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Ausgehend von der archivwissenschaftlichen Fachterminologie formuliert § 2 Legaldefinitionen für den Begriff „Archivgut“ und damit zusammenhängende Begriffe, um Eindeutigkeit und Klarheit für den Gesetzestext zu gewährleisten. Unter „öffentlichem Archivgut“ (**Abs. 1**) werden alle „Unterlagen“ (vgl. **Abs. 5**) verstanden, die bei öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind, als „archivwürdig“ (vgl. **Abs. 6**) eingestuft und in öffentlichen Archiven aufbewahrt werden. Das „öffentliche Archivgut“ setzt sich aus folgenden Hauptbestandteilen zusammen:

- Archivgut des Landes (**Abs. 2**),
- kommunales Archivgut (**Abs. 3**),
- Archivgut des Bundes, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv des Landes übergeben worden ist,
- privates Archivgut und Archivgut der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, soweit es einem öffentlichen Archiv übergeben worden ist,
- ergänzende Unterlagen, die durch Sammeltätigkeit in die Archive gelangen, z. B. Zeitungen, Plakate, Flugschriften, Fotos.

Die **Absätze 2 und 3** beschreiben die beiden Hauptkategorien des öffentlichen Archivgutes im Land Brandenburg. Dabei wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß öffentliches Archivgut auch die archivwürdigen Unterlagen von Rechts- und Funktionsvorgängern jetziger Behörden, Einrichtungen und sonstigen Stellen umfaßt. So gehören z. B. zum Archivgut des Landes die archivwürdige Überlieferung der Räte der Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus aus den Jahren 1952 bis 1990 oder das Archivgut der preußischen Provinz Brandenburg des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Stadtarchive sind natürlich auch zuständig für das in den jeweiligen Stadtverwaltungen des 17. oder 18. Jahrhunderts entstandene Archivgut.

Die Einrichtung von Zwischenarchiven (**Abs. 4**) entlastet die Stellen des Landes und der Kommunen von der Unterhaltung umfangreicher Altregistraturen und ermöglicht es den öffentlichen Archiven, in enger Zusammenarbeit mit diesen Stellen schon frühzeitig die Voraussetzungen für Bewertung, Übernahme und Sicherung des Archivgutes zu schaffen (vgl. auch § 5 Abs. 5 und § 14 Abs. 4). Das Bun-

des Archiv unterhält bereits seit vielen Jahren in St. Augustin bei Bonn ein Zwischenarchiv für die obersten Bundesbehörden¹⁵ und hat neuerdings weitere Zwischenarchive in Potsdam und Berlin für die Unterlagen der zentralen Stellen der DDR eingerichtet, deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden ist. Die bestehenden Kreisarchive und viele Stadtarchive nehmen bereits - in Fortführung der vor 1990 bestehenden „Verwaltungsarchive“ - Funktionen von Zwischenarchiven wahr.

Die Aufzählung der im Gesetz genannten Informationsträger, die unter dem Begriff „Unterlagen“ zusammengefaßt sind, ist nicht abschließend (Abs. 5). Zu den „Unterlagen“ gehören in wachsendem Maße auch maschinell gespeicherte und lesbare Daten sowie die dazu gehörenden Programme und anderen Hilfsmittel.

„Archivgut“ im Sinne von Abs. 1 sind nur „archivwürdige“ Unterlagen, die auf Grund ihrer Bedeutung von bleibendem Wert sind und dauernd aufbewahrt werden müssen (Abs. 6). Die Kriterien für die Archivwürdigkeit können vom Gesetzgeber nur allgemein umschrieben werden. Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit treffen die zuständigen öffentlichen Archive (vgl. § 5 Abs. 1).

Zu den öffentlichen Archiven im Land Brandenburg gehören:

- Archive des Landes:
 - Brandenburgisches Landeshauptarchiv
 - Theodor-Fontane-Archiv
 - Archive von Hochschulen und öffentlich-rechtlichen Stiftungen.
- Kommunale Archive:
 - Kreisarchive
 - Stadtarchive
 - Gemeindefacharchive
 - Amtsarchive
 - archivische Gemeinschaftseinrichtungen von Kommunen.

Um die Aufgaben der dauernden Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit von Archivgut wahrnehmen zu können, müssen die öffentlichen Archive und die jeweiligen Archivträger entsprechende organisatorische, technische und personelle Maßnahmen treffen (vgl. § 6 Abs. 3). Die dafür notwendigen archivfachlichen Voraussetzungen (Abs. 8) beinhalten:

- Vorhandensein von Archivfachpersonal, das die fachlichen Voraussetzungen besitzt, um Texte lesen, die Unterlagen bewerten und einordnen, die notwendigen Findhilfsmittel herstellen sowie die Benutzung und Auswertung gewährleisten zu können,
- Vorhandensein geeigneter und ausreichender Magazin- und Diensträume,
- Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen,
- Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Archive.

Diese archivfachlichen Voraussetzungen gelten für alle öffentlichen Archive, und zwar unabhängig von der Größe, dem Umfang der Bestände und der Unterstellung. Die Schaffung solcher Voraussetzungen ist ein Prozeß, der sicherlich einen längeren Zeitraum beanspruchen wird.

Zu Abschnitt 2 Erfassung, Übernahme, Verwahrung und Sicherung

Abschnitt 2 (§§ 3 bis 6) beschreibt die einzelnen Aufgaben der öffentlichen Archive sowie die Arbeitsschritte der Erfassung, Bewertung, Übernahme, Verwahrung und Sicherung des Archivgutes mit den damit verbundenen

Rechten und Pflichten. Die Benutzung von Archivgut wird wegen ihrer Bedeutung gesondert in Abschnitt 3 (§§ 7 bis 12) geregelt.

Zu § 3 Aufgaben der öffentlichen Archive

Die Aufgaben der öffentlichen Archive werden einzeln aufgezählt (Abs. 1) und in den folgenden Paragraphen näher beschrieben. Wichtig ist die ausdrückliche Erwähnung des Beratungsrechts (Abs. 2)¹⁶, der Mitwirkung an der Aus- und Weiterbildung, z. B. durch Übernahme von Lehrveranstaltungen oder Durchführung von Praktika und anderen Weiterbildungsveranstaltungen (Abs. 3) sowie der Mitwirkung an der Auswertung des Archivgutes (Abs. 4). Gerade der letztere Punkt gewinnt zunehmend an Gewicht, um Wirksamkeit und Bedeutung der Archive in verstärktem Maße der breiten Öffentlichkeit zu verdeutlichen. Eine solche Mitwirkung an Auswertungsaufgaben kann - wie bereits durch viele Archive praktiziert wird - in folgender Weise geschehen:

- Gutachtertätigkeit für Behörden, Gerichte und sonstige Stellen,
- Mitwirkung im Rahmen der historisch-politischen Bildungsarbeit (Vorträge, Ausstellungen, Führungen),
- Mitwirkung in Geschichtsvereinen, Historischen Kommissionen und ähnlichen Gremien,
- Herausgabe eigener Schriftenreihen und Publikationen,
- Mitarbeit in der Presse und in Fachzeitschriften.

Zu § 4 Erfassung

Abs. 1 verpflichtet alle Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Kommunen, den zuständigen Archiven alle nicht mehr benötigten Unterlagen zur Übernahme anzubieten. Eine regelmäßige Aussonderung und Anbietung liegt sowohl im Interesse der anbietenden Stellen, die dadurch ihre Registraturen entlasten und die Funktionsfähigkeit ihrer Tätigkeit erhöhen können, als auch im Interesse der Archive, die dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Bestände systematisch als Quellenfundus für zukünftige Forschungen ausbauen zu können. Die von den öffentlichen Archiven übernommenen Unterlagen stehen den abgebenden Stellen dort auch weiterhin bei Bedarf zur Verfügung (vgl. § 7), so daß für die Aussonderung und Anbietung nicht erst ein Zeitpunkt abgewartet werden muß, zu dem die Unterlagen mit absoluter Sicherheit nie mehr benötigt werden. Im übrigen ist die Übernahme in ein Zwischenarchiv möglich, wo die abgegebenen Unterlagen noch unter der Aufsicht der abgebenden Stellen stehen (§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 5 und § 14 Abs. 4). Grundsätzlich sind alle Unterlagen anzubieten, auch solche, die personenbezogene Daten enthalten oder die Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen.¹⁷ Die Archive sind verpflichtet, durch angemessene Maßnahmen zur sicheren Verwahrung (§ 6 Abs. 3) sowie durch entsprechende Regelungen der Benutzung (§§ 7 bis 12) die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung zu gewährleisten. Deshalb ist es möglich, daß auch Unterlagen der Polizei, des Verfassungsschutzes oder der zivilen Verteidigung sowie Verschußsachen dem zuständigen öffentlichen Archiv angeboten werden, da sie Archivgut im Sinne von § 2 sein können. Obwohl der Zeitraum, in dem amtliche Unterlagen ganz oder teilweise für die Aufgabenerfüllung benötigt werden, sehr unterschiedlich ist, ist die in Abs. 1 Satz 2 festgelegte Frist von 30 Jahren eine Höchstfrist. Als „Entstehung der Unterlagen“ ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Unterlagen hergestellt worden sind. In einer aus mehreren Schriftstücken bzw. einzelnen Unterlagen zusammengesetzten Akte oder

einem Vorgang bestimmt das jüngste, d. h. das zuletzt hinzugefügte und in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorgang stehende Einzelschriftstück bzw. die einzelne Unterlage den Zeitpunkt der Entstehung, von dem aus die Frist gerechnet wird. Später hinzugefügte Schriftstücke, die sich nicht auf den Entstehungszweck beziehen, wie z. B. mehrfach erneuerte Wiedervorlagevermerke oder Versendungsvermerke, beeinflussen nicht den Zeitpunkt, von dem ab die Frist läuft. Bei Sammelakten, die laufend fortgeschrieben werden und damit nicht „abgeschlossen“ sind, kann ein gleitender Zeitpunkt für die Entstehung gelten.

In vielen Fällen ist es sinnvoll und zweckmäßig, durch Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Archiv und den abgebenden Stellen vorab Art und Umfang der anzubietenden und abzugebenden Unterlagen festzulegen, um unnötige Arbeitsbelastungen zu vermeiden (Abs. 6). Für die Anbietung maschinenlesbarer Datenbestände ist eine vorherige Vereinbarung zwingend vorgeschrieben (Abs. 7).

Abs. 4 ermöglicht den Hochschulen, Stiftungen und anderen Stellen des Landes, die unter der Aufsicht des Landes stehen, eigene öffentliche Archive zu unterhalten, wenn diese den in § 2 Abs. 8 festgelegten archivfachlichen Voraussetzungen entsprechen und die oberste Archivbehörde dazu ihr Einverständnis erklärt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ist das Brandenburgische Landeshauptarchiv zuständig für das Archivgut des Landes. Demzufolge besteht auch ein Anspruch auf die Unterlagen, die bei den Landräten in ihrer Funktion als allgemeine untere Landesbehörde entstehen. Diese Unterlagen werden jedoch nicht in gesonderten Registraturen geführt und sind kaum von denen, die im Rahmen der Aufgabenstellung der kommunalen Selbstverwaltung entstehen, zu trennen. Deshalb erscheint es sinnvoll - auch im Interesse der Einheit der Archivbestände - daß die in den Kreisverwaltungen entstandenen Unterlagen dem jeweiligen Kreisarchiv als zuständigem öffentlichen anzubieten sind (Abs. 5). Eine gleiche Regelung gilt für die Verwaltungen der kreisfreien Städte, die ihre Unterlagen dem jeweiligen Stadtarchi v anzubieten haben.

Schließlich haben die öffentlichen Archive nicht nur einen Anspruch auf die in den Registraturen der abgebenden Stellen entstandenen Unterlagen, sondern auch auf Anbietung und Abgabe von sogenannten Pflichtexemplaren aller amtlichen Drucksachen und sonstigen Veröffentlichungen (Abs. 8).¹⁸ Gerade diese Druckerzeugnisse stellen eine wichtige Ergänzung des Archivgutes dar.

Zu § 5 Bewertung und Übernahme

Die Feststellung der Archivwürdigkeit von Unterlagen gemäß § 2 Abs. 6 obliegt den zuständigen Archiven (Abs. 1). Soweit nicht eine dauernde Aufbewahrung von Unterlagen der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege vorgeschrieben ist, entscheiden die öffentlichen Archive in eigener Verantwortung darüber, welche Unterlagen als Archivgut für dauernd aufzubewahren sind und welche der Vernichtung zugeführt werden können. Im allgemeinen kann nur ein kleiner Teil der angebotenen Unterlagen den Charakter von Archivgut erhalten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Archivwürdigkeit und die Übernahme von Unterlagen haben die öffentlichen Archive das Recht der Einsichtnahme in die Registraturen der anbietenden Stellen und die dort geführten Hilfsmittel. Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit ist innerhalb eines halben Jahres zu fällen. Erst danach dürfen Unterlagen vernichtet werden.

Wie bereits in Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 ausgeführt, können die öffentlichen Archive Zwischenarchivgut aufnehmen und im Auftrag der abgebenden Stelle verwahren (Abs. 5).

Zu § 6 Verwahrung und Sicherung

Abs. 1 schreibt die Aufbewahrung des öffentlichen Archivgutes im zuständigen öffentlichen Archiv vor. Die Zuständigkeiten sind durch Gesetz festgeschrieben (vgl. § 14, § 4 Abs. 4 und 5), können speziell geregelt werden (vgl. § 17 Abs. 2) oder beruhen auf Vereinbarungen, die sich aus historischen Entwicklungen und archivwissenschaftlichen Voraussetzungen ergeben. Als Kulturgut ist öffentliches Archivgut unveräußerlich. Verkauf oder Verschenkung sind verboten (Abs. 2). Die öffentlichen Archive haben das Recht und die Pflicht, solche Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht besteht oder deren Archivwürdigkeit im Verlauf einer intensiven Bearbeitung nicht bestätigt wird (= sog. „Feinkassation“), zu vernichten, da sie entbehrlich geworden sind.

Abs. 3 verpflichtet die öffentlichen Archive - und natürlich auch deren Träger - , das unersetzliche Archivgut vor Beschädigung und Vernichtung, aber auch vor unbefugter Benutzung zu schützen und alles für seine Erhaltung zu tun. Dadurch sollen die Voraussetzungen für eine dauernde Benutzbarkeit - auch in späteren Jahrzehnten und Jahrhunderten - geschaffen werden. Außerdem erhalten die abgebenden Stellen und die Bürger die Gewähr, daß Unterlagen, die den Bestimmungen des Datenschutzes oder der Geheimhaltung unterliegen, nicht unbefugt offenbart werden. Um diese Zielstellung zu erreichen, sind gemäß § 2 Abs. 8 die notwendigen archivfachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Um den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu entsprechen¹⁹, war es notwendig, den öffentlichen Archiven ausdrücklich die Erlaubnis zur Bearbeitung personenbezogener Daten und zum Einsatz maschinenlesbarer Datenträger unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zu geben (Abs. 4 und 5).

Zu Abschnitt 3 Benutzung

In einem gesonderten Abschnitt werden die mit der Benutzung von Archivgut zusammenhängenden Rechte und Pflichten ausführlich geregelt. Diese Regelungen sichern sowohl das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers als auch den Zugang zu den im Archivgut gespeicherten Informationen für die vielfältigen Zwecke der Forschung. Die verschiedenen Formen der Benutzung werden dabei gesondert behandelt.

Zu § 7 Benutzung durch die abgebende Stelle

Auch nach Übergabe von archivwürdigen Unterlagen an ein öffentliches Archiv hat die abgebende Stelle das Recht, dieses Archivgut jederzeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu benutzen, wobei lediglich bei personenbezogenen Daten im Interesse der Bürger gewisse Einschränkungen zu beachten sind (Abs. 2). Die Befugnis zur weiteren Benutzung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die öffentlichen Stellen frühzeitig und regelmäßig ihre Unterlagen gemäß § 4 den öffentlichen Archiven anbieten und übergeben.

Zu § 8 Benutzung durch Betroffene

Das bereits im Brandenburgischen Datenschutzgesetz verankerte Recht von Betroffenen auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten bzw. auf Akteneinsicht²⁰

wird hier auf Archivgut angewandt. Die öffentlichen Archive sind verpflichtet, auf Antrag einem Betroffenen Auskunft zu geben bzw. Akteneinsicht zu gewähren (**Abs. 1**), und zwar ohne Rücksicht auf vorhandene Schutzfristen. Bedingung ist jedoch, daß das Archivgut durch Namen von Personen erschlossen - also für den angegebenen Zweck leicht zugänglich - ist, daß schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden können und daß keine Einschränkungsgründe gemäß § 11 vorliegen.

In gleicher Weise wird das ebenfalls im Brandenburgischen Datenschutzgesetz festgelegte Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten²¹ in den **Abs. 2 bis 4** auf Archivgut bezogen, wobei die in **Abs. 5** formulierten Einschränkungen für amtliche Niederschriften, Berichte und Urteile zu berücksichtigen sind.

Zu § 9 Benutzung durch Dritte

Die Vorschriften des § 9 sichern den Rechtsanspruch einer jeden natürlichen Person auf die Benutzung von öffentlichem Archivgut - ein Recht, das erstmals durch das Archivdekret der Französischen Revolution vom Jahre 1794 formuliert worden ist. Die Formulierung „Jede Person ... hat das Recht ...“ (**Abs. 1**) beschränkt das Nutzungsrecht nicht auf die Bürger des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland, sondern gewährt dieses Recht auch uneingeschränkt ausländischen Bürgern, die ein öffentliches Archiv im Land Brandenburg besuchen und öffentliches Archivgut benutzen wollen. Da das Archivgesetz nur für öffentliche Archive und öffentliches Archivgut gilt, kann dieser Rechtsanspruch gegenüber Archiven der in § 1 Abs. 2 genannten Archivträger nicht geltend gemacht werden.

Eine Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im öffentlichen Archiv (persönliche Benutzung), für die eine Antragstellung und Genehmigung erforderlich sind, oder durch Anforderungen mündlicher bzw. schriftlicher Auskünfte aus Archivgut, die von Mitarbeitern des jeweiligen Archivs erteilt werden. Mit dem Recht auf Einsichtnahme oder Auskunftserteilung ist auch das Recht verbunden, Kopien gemäß der geltenden Benutzungsordnung und im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten zu erhalten. Die Einzelheiten der Archivbenutzung und der Gebührenerhebung in öffentlichen Archiven des Landes sind in Ausführung dieses Gesetzes in einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung festzulegen (§ 17 Abs. 1). Der Erlaß ähnlicher Ordnungen für kommunale Archive fällt in die Zuständigkeit kommunaler Stellen (§ 16 Abs. 4).

Der Begriff des „berechtigten Interesses“ als Voraussetzung für eine Benutzungsgenehmigung ist soweit gefaßt, daß nahezu alle denkbare Nutzung von Archivgut möglich ist, natürlich immer unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange anderer Personen (**Abs. 2**).

Schließlich werden die Benutzer verpflichtet, Belegexemplare dem öffentlichen Archiv zur Verfügung zu stellen, dessen Archivgut die Grundlage für die Ausarbeitung gewesen ist (**Abs. 3**). Solche Belegexemplare sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Archivarbeit, da sie als Information über die Auswertung der Bestände sowie als Hilfsmittel bei der Erfassung und Übernahme, bei Auskunftserteilung und Beratung sowie als Grundlage für weitergehende und darauf aufbauende Forschungen dienen. Ist die Abgabe eines Belegexemplars aus näher beschriebenen Gründen nicht zumutbar, kann das Archiv andere Lösungen vorschlagen.

Zu § 10 Schutzfristen

Die gesetzliche Festlegung von Schutzfristen, innerhalb deren eine Benutzung von Archivgut im Regelfall nicht zulässig ist, dient der Erhöhung der Rechtssicherheit, da auf diese Weise ein angemessener Ausgleich zwischen dem Anspruch auf uneingeschränkte Nutzung des Archivgutes auf der einen Seite und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, den Sicherheitsinteressen des Staates sowie der Effizienz der Verwaltung auf der anderen Seite hergestellt wird. Schutzfristen erleichtern die Entscheidung der Archive über die Genehmigung einer Benutzung.

Die wissenschaftliche Forschung, insbesondere die Zeitgeschichtsforschung, wird durch die Festlegung von Schutzfristen nicht beeinträchtigt, da Verkürzungen möglich sind (**Abs. 5** und **9**) oder Schutzfristen für bestimmtes Archivgut entfallen (**Abs. 6 bis 8**). Die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen treffen die öffentlichen Archive oder deren Archivträger gemäß den Festlegungen der jeweils geltenden Benutzungsordnungen. Als Zeitpunkt der Entstehung, von dem aus die Schutzfrist gerechnet wird, gilt bei Einzelstücken (z. B. Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Urkunden) das Datum der Herstellung, bei geordneten, untrennbar verbundenen Einheiten (z. B. Akten, Amtsbücher) das jüngste Datum, zu dem eine inhaltliche Ergänzung vorgenommen worden ist, die in sachlichem Zusammenhang mit der Archivalieneinheit steht. Spätere Registraturvermerke, wie z. B. Vermerke über Wiedervorlage, Versendung oder Abgabe, bleiben bei der Festlegung des Fristbeginns unberücksichtigt (vgl. auch die Bemerkungen zu § 4 Abs. 1). Bei Sammelakten, die über einen längeren Zeitraum laufend fortgeschrieben und damit nicht „abgeschlossen“ werden, kann eine gleitende Schutzfrist Anwendung finden, d. h. es sind jeweils diejenigen Teile der Sammelakte für eine Benutzung frei, deren Schutzfrist abgelaufen ist.

Gemäß **Abs. 1** darf Archivgut des Landes und kommunales Archivgut 10 Jahre nach Entstehung der Unterlagen uneingeschränkt benutzt werden, soweit nicht verlängerte Schutzfristen gemäß **Abs. 2 bis 4** gelten. In den Landesarchivgesetzen der übrigen Bundesländer - mit Ausnahme von Schleswig-Holstein²² - sowie im Bundesarchivgesetz ist eine Regelschutzfrist von 30 Jahren für Archivgut festgeschrieben. Diese brandenburgische Regelung dient zweifellos dem Interesse der Nutzer, erhöht jedoch die Verantwortung der öffentlichen Archive bei der Entscheidungsfindung über die Benutzungsgenehmigung und verlangt eine sorgfältige Prüfung in Hinblick auf notwendige Benutzungseinschränkungen gemäß § 11. Die Festlegungen der dreißigjährigen Schutzfrist für Archivgut des Bundes, das sich in öffentlichen Archiven des Landes befindet, bleiben davon unberührt (vgl. § 12).

Für Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren (**Abs. 2**).

Besonderen Schutz bedarf personenbezogenes Archivgut (**Abs. 3**). Personenbezogenes Archivgut ist Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht. Dazu gehören z. B. Personalakten, Strafakten, Zivilprozessakten, Entnazifizierungsakten, Steuerakten, Sozialakten, Krankenakten. Zum personenbezogenen Archivgut können aber auch solche Archivalien gehören, die in großem Umfang personenbezogene Daten über namentlich genannte oder leicht bestimmbare natürliche Personen enthalten, z. B. Berufungs- und Stellenbesetzungsakten oder Sammelakten mit bestimmten personenbezogenen Einzeldaten. Andererseits fällt nicht jede Nennung von

Namen im Archivgut unter den besonderen Schutz von personenbezogenen Daten.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich der besondere Schutz personenbezogener Daten nur auf natürliche Personen, d. h. auf noch lebende Personen, bezieht und nur für 10 Jahre nach ihrem Tode weiter gilt.

Ausgangspunkt für die Festlegung der Schutzfrist für personenbezogene Daten ist das Ende der Lebenszeit der betreffenden Person. Da jedoch bei der Entscheidung über die Benutzungsgenehmigung für personenbezogenes Archivgut in vielen Fällen des Todesjahr der betroffenen Person nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar ist, sind andere Regelungen möglich: Ende der Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt oder 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

In den Bereich des personenbezogenen Archivgutes fallen auch solche Unterlagen, die dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthalten (Abs. 4).

Für die Verkürzung oder Aufhebung von Schutzfristen hat der Gesetzgeber detaillierte Festlegungen getroffen:

- Schutzfristen gelten nicht für Archivgut bzw. Unterlagen,
 - die bei Stellen, Parteien und Massenorganisationen der DDR entstanden sind (Abs. 6),
 - die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung vorgesehen oder tatsächlich der Öffentlichkeit zugänglich waren (Abs. 7),
 - die die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentieren und diese in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben (Abs. 8).
- Die Schutzfristen von 10 bzw. 30 Jahren gemäß Abs. 1 und 2 können auf Antrag verkürzt werden (Abs. 5), wenn
 - aus wissenschaftlichen oder anderen Gründen eine Benutzung vor Ablauf der Schutzfrist dringend erforderlich ist und im öffentlichen Interesse steht,
 - der Benutzung keine Festlegungen der §§ 11 und 12 entgegenstehen.
- Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut können unter Anlegung strenger Maßstäbe ebenfalls verkürzt werden (Abs. 9 Punkte 1 bis 3).

In Ausnahmefällen können Schutzfristen um längstens 20 Jahre verlängert werden. Eine unbefristete Sperrung ist nicht gestattet (Abs. 11).

Der Begriff der „schutzwürdigen Belange“ oder „schutzwürdiger Interessen“ ist bisher wenig konkretisiert und nicht genau definiert worden. Nicht schützenswert sind zweifellos Informationen, die bereits veröffentlicht sind. Besonders zu schützen sind andererseits Informationen bzw. Daten, die sich auf die Privatsphäre von Personen beziehen. Je stärker der private Charakter der Informationen ist, um so mehr Interesse an einer Geheimhaltung ist gegeben.

Für Archivgut des Bundes gelten die vom Bundesarchivgesetz bestimmten längeren Schutzfristen für personenbezogenen Daten (§ 12).

Um schutzwürdige Belange von Personen bei einer Verkürzung von Schutzfristen oder bei einer Benutzung durch Betroffene nicht zu beeinträchtigen, können die öffentlichen Archive verschiedene Maßnahmen treffen. Dazu gehören u. a.

- Einschränkung der Benutzung durch
 - Vorlage von anonymisierten Kopien, d. h. Namen und andere personenbezogene Daten sind unleserlich gemacht,
 - Vorlage von Teilen archivisch geordneter Archivali-

eneinheiten, d. h. nur ein Teil der Akte darf eingesehen werden,

absolutes Kopierverbot.

- Einschränkung der Auswertung des Archivgutes:
 - die aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse dürfen nur für das im Benutzerantrag angegebene Thema und den angegebenen Zweck (z. B. Dissertation, Zeitschriftenartikel) verwendet werden, eine Weitergabe oder Weiterverwendung für andere Zwecke ist unzulässig,
 - strikte Anonymisierung aller personenbezogenen Daten, es sei denn, die betroffenen Personen haben schriftlich in die Veröffentlichung ihrer Namen und der auf sie bezogenen Angaben eingewilligt,
 - schriftliche Verpflichtung des Benutzers, die berechtigten Interessen Dritter gemäß den gesetzlichen Festlegungen und dem Urheberrecht zu berücksichtigen und zu wahren.

Zu § 11 Einschränkung und Ausschluß der Benutzung

Wie bereits erwähnt, kann unabhängig von den Schutzfristen aus verschiedenen Gründen die Benutzung eingeschränkt oder - in Ausnahmefällen - versagt werden. In Anlehnung an das Bundesarchivgesetz und die Archivgesetze anderer Bundesländer führt das Brandenburgische Archivgesetz dazu folgende Gründe auf (Abs. 1):

- die gegebenen Schutzfristen sind nicht ausreichend (Punkte 1 bis 3),
- das Archivgut ist in seinem Erhaltungszustand erheblich gefährdet und stark restaurierungsbedürftig, so daß eine Vorlage im Original im allgemeinen nicht mehr erfolgen kann (Punkt 4),
- der durch die Benutzung verursachte Arbeitsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Benutzungszweck und erscheint nicht vertretbar (Punkt 5). Das würde z. B. bei der Ermittlung von Informationen in ungeordneten oder nur vorläufig verzeichneten Beständen oder bei einem zu allgemein gehaltenen Rechercheersuchen eintreten können;
- Vereinbarungen in Depositions- oder Übergabeverträgen beinhalten bestimmte Einschränkungen (Punkt 6).

Der Benutzer hat keinen Rechtsanspruch auf die Vorlage des originalen Archivgutes. Es können Kopien (Xerokopien, Fotos, Lesefilme) oder Quelleneditionen vorgelegt werden, wenn die Originale geschont werden müssen.

Neben den allgemeinen Einschränkungsbestimmungen werden in Abs. 2 noch spezielle Festlegungen formuliert. Es geht hier um Unterlagen aus einer Beratertätigkeit der in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Berufe (Ärzte, Berufspsychologen, Rechtsanwälte usw.). Wegen der oft bis in die Intimsphäre reichenden Beratungsgegenstände sind diese Unterlagen - sofern sie als Archivgut übernommen worden sind - von hoher Sensibilität und bedürfen zur Wahrung des Vertrauensverhältnisses der Klienten strengen Schutz. Da sie jedoch in Auswahl für sozialgeschichtliche Forschungen von Wert sind, können sie vor Ablauf der Schutzfristen nach § 10 Abs. 3 und 4 nur in anonymisierter Form genutzt werden (vgl. auch § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 4).

Zu § 12 Benutzung von Archivgut von Stellen des Bundes

Für Archivgut des Bundes, das vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv übernommen werden kann (vgl. § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 2), gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes. Es

ist notwendig, im Brandenburgischen Archivgesetz ausdrücklich darauf zu verweisen, da einzelne Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes von landesgesetzlichen Regelungen abweichen, insbesondere in Hinblick auf Schutzfristen.

Zu Abschnitt 4 Organisation und Zuständigkeiten

Während die Abschnitte 1 bis 3 für alle öffentlichen Archive und deren Träger gleichermaßen gelten, enthält Abschnitt 4 einige spezielle Regelungen über Organisation und Zuständigkeiten.

Zu § 13 Oberste Archivbehörde des Landes

Seit Frühjahr 1991 ist das Archivwesen im Land Brandenburg dem Kulturbereich zugeordnet.²⁴ Das entspricht dem spezifischen Charakter des Archivgutes als Kulturgut und der Aufgabenstellung der öffentlichen Archive als wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen. Die Formulierung über die oberste Archivbehörde ist bewußt allgemein gehalten, um bei möglichen Strukturveränderungen in der Landesregierung die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu vermeiden.

Zu den Aufgaben der Obersten Archivbehörde des Landes gehören u. a.:

- Regelung von Grundsatzangelegenheiten des Archivwesens im Land Brandenburg wie
 - Durchsetzung und Weiterentwicklung des Brandenburgischen Archivgesetzes und Regelung einzelner archivrechtlicher Fragen,
 - Organisation des Archivwesens im Land Brandenburg, Vorbereitungen für das Gebiet des Archivwesens bei dem geplanten Zusammenschluß der Länder Brandenburg und Berlin,
 - Regelung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des Kulturgutes, der Rückführung verlagert Archivalien und der Rückgabe von beschlagnahmtem und enteignetem Kulturgut,
 - Einsatz von ADV - Systemen in den Landesbehörden und Auswirkungen auf das Archivwesen,
 - Sicherung der Aus- und Weiterbildung im Archivdienst;
- Dienst- und Fachaufsicht über das Brandenburgische Landeshauptarchiv und andere Archive des Landes;
- Bereitstellung der notwendigen Sach- und Personalmittel für die Unterhaltung sowie den weiteren Ausbau des Brandenburgischen Landeshauptarchivs und anderer Archive des Landes;
- Unterstützung des kommunalen Archivwesens, Planung und Durchführung staatlicher Fördermaßnahmen für kommunale und private Archive;
- Zusammenarbeit mit den Archivverwaltungen des Bundes und der Länder;
- Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens.

Zu § 14 Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Gemäß der besonderen Rolle, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv als das zentrale Archiv des Landes in der Organisation des brandenburgischen Archivwesens spielt, werden Zuständigkeiten und einzelne spezifische Aufgaben in einem gesonderten Paragraphen geregelt.

In Verbindung mit § 2 Abs. 2 erstreckt sich gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit des Brandenburgischen Landeshauptarchivs auf das Archivgut aller Stellen des Landes Brandenburg und deren Rechts- und Funktionsvorgängern. Dazu

gehört das Archivgut der entsprechenden Behörden, Einrichtungen usw. in folgenden territorialen Bereichen:

- Land Brandenburg seit 1990,
- Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus 1952 - 1990,
- Land Brandenburg 1945 - 1952,
- preußische Provinz Brandenburg 1815/16 - 1945,
- Territorien Kurmark, Neumark und Niederlausitz vom 10. Jahrhundert bis 1815/16.

Obwohl das Brandenburgische Landeshauptarchiv demzufolge auch für das Archivgut der Landräte als untere Landesbehörden zuständig ist, sollen deren archivwürdige Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 in Zukunft an die zuständigen Kreisarchive übergeben und dort für dauernd aufbewahrt werden.²⁵ Die Zuständigkeit des Brandenburgischen Landeshauptarchivs erstreckt sich auch auf das Archivgut von regionalen Bundesbehörden im Bereich des Landes Brandenburg (Abs. 2).

Ferner kann das Brandenburgische Landeshauptarchiv auch - im allgemeinen auf Grund von Vereinbarungen oder Verträgen - Archivgut übernehmen, für das es zunächst nicht zuständig ist (Abs. 3). Dazu gehören insbesondere Unterlagen bzw. Archivgut folgender Herkunft:

1. Stellen gemäß § 1 Abs. 2, sofern diese kein eigenes Archiv unterhalten,
2. kommunale Stellen, sofern diese kein eigenes Archiv unterhalten und ihr Archivgut keinem anderen öffentlichen Archiv übergeben,
3. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, d. h. also persönliche Nachlässe oder Archive von Wirtschaftseinrichtungen und Betrieben,
4. Schenkungen.

In Präzisierung der Festlegungen von § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 hat das Brandenburgische Landeshauptarchiv das Recht, Zwischenarchive für die Landesregierung und andere oberste und obere Landesbehörden einzurichten und zu unterhalten, um die abgebenden Stellen und deren Registraturen zu entlasten und zugleich die Sicherung der Unterlagen als Archivgut besser zu gewährleisten (Abs. 4). Hierbei handelt es sich um eine zukünftige Aufgabe, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv sicherlich in absehbarer Zeit realisieren muß. Bereits in § 3 Abs. 2 ist den öffentlichen Archiven das Recht und die Aufgabe der Beratung gegeben worden. In Präzisierung dieser Aufgabenteilung werden in Abs. 5 die Aufgaben formuliert, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv im Rahmen der Archivberatung und Archivpflege wahrzunehmen hat. Dabei geht es nicht nur um die Beratung der anbieter- und ablieferungspflichtigen Stellen des Landes (gemäß § 3 Abs. 2), sondern auch - und vor allem - um eine weitergehende Beratung und Unterstützung anderer Archivträger und ihrer Archive. Dazu gehören (Abs. 5):

1. Hochschulen und andere Einrichtungen des Landes, die gemäß § 4 Abs. 4 eigene öffentliche Archive unterhalten können,
2. kommunale Stellen und kommunale Archive,
3. Archive von Betrieben, Vereinen, Privatpersonen usw.

Diese Beratungs- und Unterstützungsfunktion - auch als Archivpflege bezeichnet - wurde in der Vergangenheit und wird heute in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. In der Mehrzahl der Bundesländer nehmen die Landesarchivverwaltungen und bzw. oder die staatlichen Archive der Länder diese Aufgabe wahr. In Nordrhein-Westfalen wird - in Nachfolge der preußischen Provinzialverbände - die Archivpflege von den kommunalen Landschaftsverbänden Westfalen - Lippe und Rheinland sowie deren Archivämtern (Westfälisches Archivamt,

Archivberatungsstelle Rheinland) wahrgenommen. Das Land Thüringen hat eine eigene Archivberatungsstelle eingerichtet. Da im Land Brandenburg kein Landschaftsverband als kommunales Selbstverwaltungsorgan eingerichtet wird und keine eigenständige Archivberatungsstelle besteht, fällt diese Aufgabe dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zu, das in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits beratende Funktionen im Land ausgeübt hat.

Zu § 15 Archivgut des Landtages

Die aus der Tätigkeit des Landtages entstehenden archivwürdigen Unterlagen sind ebenfalls Archivgut des Landes im Sinne von § 2 Abs. 2. Auf Grund seiner besonderen verfassungsrechtlichen Stellung kann der Landtag entscheiden, ob er ein eigenes Archiv, das den Charakter eines öffentlichen Archivs hat, unterhält oder ob er seine nicht mehr benötigten Unterlagen dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv anbietet und übergibt. Im Interesse der Einheitlichkeit der Überlieferung und der Konzentration der Forschung wäre sicherlich eine Übergabe der archivwürdigen Unterlagen auch des Landtages an das Brandenburgische Landeshauptarchiv als das zentrale Archiv des Landes wünschenswert.

Zu § 16 Kommunale Archive

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, obliegt nicht nur dem Land, sondern auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Aufgabe, die Kultur zu fördern, Kulturgut zu sichern und den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen. Das Archivgut des Landes und das kommunale Archivgut gehören als integrale Bestandteile zu diesem Kulturgut. Demzufolge sind Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung das bei ihnen entstehende Archivgut zu sichern, zu verwahren und nutzbar zu machen und zu diesem Zweck eigene oder gemeinsame Archive zu unterhalten. Neben dem kulturellen Verfassungsauftrag, der für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände gleichermaßen gilt, verlangen Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte eine einheitliche gesetzliche Regelung für das Archivwesen auf Landes- und Kommunalebene. Das Brandenburgische Archivgesetz gilt demzufolge in vollem Umfang auch für kommunale Stellen und kommunale Archive. Allerdings regeln Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung ihre Archivangelegenheiten in eigener Zuständigkeit, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Erfassung, Bewertung, Übernahme, Verwahrung, Sicherung, Nutzung und Auswertung (Abs. 1 und 4). Für die Erfüllung dieser Aufgabe stehen drei Möglichkeiten offen, die auch schon bisher angewendet worden sind (Abs. 2):

1. Errichtung und Unterhaltung eigener Archive (Stadtarchiv, Gemeindearchiv, Kreisarchiv),
2. Errichtung und Unterhaltung einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kombination von Stadt- und Kreisarchiv oder von Stadt- und Amtsarchiv),
3. Übergabe des Archivgutes an ein anderes öffentliches Archiv - entweder für dauernd oder als Depositum mit Rückgaberecht.

Unter Berücksichtigung der Menge des bereits vorhandenen und des zukünftig anfallenden Archivgutes sowie der Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände muß die Entscheidung für eine der drei genannten Möglichkeiten fallen. Wünschenswert und rea-

listisch ist es, wenn in allen Landkreisen, den kreisfreien Städten und in den Großen kreisangehörigen Städten kommunale Archive unterhalten werden. Solche Archive bestehen seit langem in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Aus diesem Grunde werden die Kreisarchive in § 4 Abs. 5 - dort auch die Stadtarchive der kreisfreien Städte - und in § 16 Abs. 4 im Zusammenhang mit Anbietung und Übernahme von archivwürdigen Unterlagen erwähnt.

Die Errichtung und Unterhaltung von archivischen Gemeinschaftseinrichtungen ist eine zweite Möglichkeit für die Archivierung kommunalen Archivgutes. In diesem Fall schließen sich mehrere Gemeinden oder Gemeinden und die übergeordnete Kreisverwaltung auf vertraglicher Basis zusammen, um gemeinsam die Kosten für ein kommunales Archiv zu tragen.²⁷ Mehrere Kombinationsmöglichkeiten sind denkbar:

- **Gemeinschaftsarchive**
 - **Kombiniertes Stadt- und Amtsarchiv:** Ein vorhandenes Stadtarchiv übernimmt nicht nur das Archivgut der städtischen Stellen, sondern zugleich auch das Archivgut benachbarter Gemeinde- und/oder Amtsverwaltungen.
 - **Kombiniertes Kreis- und Stadtarchiv:** Das Kreisarchiv übernimmt auch die archivwürdigen Unterlagen der Kreisstadt und einzelner kreisangehöriger Gemeinden. Die bestehenden Kreisarchive, die auf Grund der archivrechtlichen Regelungen der DDR auch das Archivgut der kreisangehörigen Städte und Gemeinden übernommen haben, üben de facto die Funktion einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung aus.
 - **Kombiniertes Amtsarchiv:** mehrere Ämter schließen sich zusammen und unterhalten ein gemeinsames Amtsarchiv.
- **Archivgemeinschaften**
 - Mehrere kommunale Archive, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden, werden durch gemeinsames Personal verwaltet, d. h. die Gemeinden unterhalten eigene Archive, deren Bestände nicht an einem Ort zusammengefaßt werden, die archivischen Fachkräfte werden jedoch gemeinsam finanziert und in allen beteiligten Archiven anteilmäßig nach der Beteiligung eingesetzt.

Bei der Bildung von archivischen Gemeinschaftseinrichtungen sollte auf jeden Fall sorgfältig darauf geachtet werden, daß

- der Umfang der Archivbestände die Einrichtung einer eigenen archivischen Einrichtung und die Anstellung von Archivfachpersonal rechtfertigt,
- die notwendigen Mittel für die Unterhaltung der archivischen Einrichtung langfristig gesichert sind,
- durch vertragliche Vereinbarungen die Mitsprache der einzelnen Archivträger sowie die Rechte und Pflichten des Archivpersonals klar geregelt sind.

Da das Archivgut als Kulturgut einen hohen Wert besitzt, müssen die notwendigen archivfachlichen Voraussetzungen für Verwahrung, Sicherung und Bearbeitung gegeben sein. Deshalb ist es notwendig, daß auch für die kommunalen Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich der archivfachlichen Voraussetzungen zu stellen sind (Abs. 3 Satz 1).

Wenn es nicht möglich ist, eigene kommunale Archive oder archivische Gemeinschaftseinrichtungen einzurichten und zu unterhalten, so bleibt nur die dritte Möglichkeit einer Übergabe des Archivgutes an ein anderes öffentli-

ches Archiv (**Abs. 3**), und zwar entweder in Form eines Depositums mit dem Vorbehalt einer möglichen Rückgabe oder in Form einer vollständigen, d. h. endgültigen Abgabe mit dem Verzicht auf Rückforderung. Solche anderen öffentlichen Archive können sein:

- ein kommunales Archiv (Stadtarchiv, Kreisarchiv),
- das zuständige Kreisarchiv, das die Unterlagen übernehmen muß, wenn sich keine andere Möglichkeit bietet (**Abs. 3 Satz 3**),
- das Brandenburgische Landeshauptarchiv (§ 14 Abs. 3 Punkt 2).

Gemäß **Abs. 5** sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände Archivordnungen in Form von Satzungen erlassen, in denen die Rechte und Pflichten des kommunalen Archivs bzw. der archivischen Gemeinschaftseinrichtung, Fragen der Archivorganisation, der Benützung, der Gebührenerhebung u. a. m. geregelt werden können.²⁸

Zu Abschnitt 5 Schlußvorschriften

Der letzte Abschnitt des Gesetzes beinhaltet die notwendigen Vorschriften über weitere Regelungsbefugnisse, Inkrafttreten sowie über Außerkrafttreten alter Vorschriften.

Zu § 17 Regelungsbefugnisse

Zur weiteren Ausgestaltung des Archivgesetzes erhält die Oberste Archivbehörde die Befugnis zur Regelung folgender Punkte:

- Erlass einer Benützungsordnung für die öffentlichen Archive des Landes, die von Stellen des Landes unterhalten werden oder die der Aufsicht des Landes unterstehen (**Abs. 1 Punkt 1**). Die Benützungsordnung regelt im einzelnen die Rechte und Pflichten der Archive sowie die Modalitäten der Benützung gemäß §§ 7 bis 12.
- Erlass einer Gebührenordnung für die genannten Archive des Landes (**Abs. 1 Punkt 2**). Die Gebührenordnung legt Gebühren für einzelne Kosten fest, die bei der Benützung entstehen und die von den Benutzern für die erbrachten Leistungen zu entrichten sind.
- Auslegung einzelner Regelungen des Gesetzes, insbesondere in organisatorischer Hinsicht, z. B. das Verfahren bei der Anbietung und Übernahme von Unterlagen, die Methoden der Archivberatung oder Zuständigkeiten für Archivgut (**Abs. 2**).
- Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das Brandenburgische Landeshauptarchiv (**Abs. 3**).

Zu § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemäß **Abs. 1** tritt das Archivgesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Da es im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 12. April 1994 abgedruckt und damit verkündet worden ist, ist es am 13. April 1994 in Kraft getreten.

Zugleich damit sind die in **Abs. 2** einzeln aufgeführten archivrechtlichen Bestimmungen der DDR für den Bereich des Landes Brandenburg außer Kraft getreten. Sie stellten bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Ländereinführungsgesetz vom 22. Juni 1990 geltendes Recht dar, soweit sie die Staatsarchive und die anderen öffentlichen Archive und Verwaltungsarchive betrafen.

Schlußbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Archivgesetzes ist auch für das Land Brandenburg eine sichere rechtliche Basis für die weitere Entwicklung und den Ausbau des öffentlichen Archivwesens gegeben. Es kommt nun darauf an, das Gesetz mit Leben zu erfüllen und seine Bestimmungen in der täglichen Arbeit umzusetzen.

Sicherlich wird die Praxis der Archivarbeit im Laufe der Zeit die Notwendigkeit von Verbesserungen und Ergänzungen zeigen. Deshalb ist es notwendig und wichtig, daß die Archivarinnen und Archivare ihre Erfahrungen mit dem Gesetz öffentlich kund tun. Fachliche Tagungen und Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch im Rahmen der Archivberatung sowie die Veröffentlichung von Beiträgen im Mitteilungsblatt „Brandenburgische Archive“ bieten dazu vielfältige Möglichkeiten.

Hans-Joachim Schreckenbach

Anmerkungen

1. GVBl. I S. 94.
2. BVerfG 65, 1.
3. Verfassung des Landes Brandenburg (Sonderdruck). Brandenburg. Universitätsdruckerei u. Verlagsgesellschaft Potsdam mbH. (1992). 64 S. (im folgenden: Verfassung).
4. Verfassung S. 15.
5. Verfassung S. 19.
6. Verfassung S. 21.
7. Verfassung S. 37.
8. GVBl. I S. 2.
9. Verfassung S. 34.
10. Trennung von Staat und Kirche gemäß Art. 36 der Verfassung des Landes Brandenburg. In: Verfassung S. 29.
11. Beruhend auf dem sog. Medienprivileg gemäß Art. 5 Abs. 1 GG.
12. Dazu gehören z. B. öffentlich-rechtliche Sparkassen.
13. Dazu gehören sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts, z. B. Betriebe und Einrichtungen der privaten Wirtschaft, Parteien, Verbände und Vereine.
14. § 2 Abs. 1 Satz 2. Vgl. auch die für das Brandenburgische Landeshauptarchiv geltenden Festlegungen in § 14 Abs. 3 Punkte 1, 3 und 4.
15. Irmtraut Eder-Stein u. Gerhard Johann, Das Bundesarchiv-Zwischenarchiv. Aufgaben, Funktion und Unterbringung. In: Der Archivar 32, 1979, 3, Sp. 291 - 298.
16. Vgl. auch § 5 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 5.
17. Vgl. Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG - vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) § 19 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 sowie Brandenburgisches Meldegesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 236) § 11 Abs. 7. Das Bundesarchiv hat für die Übernahme von Unterlagen, die einem Geheimhaltungsgrad unterliegen und deren

AUSSTELLUNGEN

“Brandenburg - Rheinland - Westfalen. Historische Dokumente einer wechselseitigen Beziehung”

Historisch gewachsene Verbindungen zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Brandenburg sind Gegenstand einer Ausstellung, die vom Brandenburgischen Landesarchiv Potsdam, dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und dem Staatsarchiv Münster gestaltet wurde. Anlaß für die in 10 Städten gezeigte Exposition ist die 1991 geschlossene Partnerschaft zwischen beiden Ländern. Obwohl die Länder in ihrer jetzigen Form erst in der Nachkriegszeit entstanden sind, beleuchten zahlreiche Dokumente Spuren alter Beziehungen zwischen Rheinland, Westfalen und Brandenburg, die die gegenseitige Einflußnahmen sowie wechselseitige Respektierungen in unterschiedlichen Sphären belegen: So zeigen prägnante Dokumente wie, beispielsweise niederrheinische und westfälische Kolonisten in die Mark Brandenburg kamen, um das Land zu erschließen oder die brandenburgischen Markgrafen auf der politischen Bühne des Rheinlandes und Westfalens durch ihre Tätigkeit wichtige Impulse gaben. Wissenschaftler und Verwaltungsleute aus Brandenburg waren im Rheinischen tätig oder lenkten die Geschichte Westfalens, wie umgekehrt rheinisch-westfälische Juristen oder Künstler im Brandenburgischen ihre Spuren hinterließen. Zu ihnen gehören u.a. Karl Friedrich Schinkel (1781 - 1841), Peter Joseph Lenné (1789 - 1866), Adolph Arnim von Boitzenburg (1803 - 1868), Friedrich Ludwig von Vincke (1774 - 1844) oder Otto von Bismarck (1815 - 1898). Zur Ausstellung erscheint ein illustrierter Begleitband, der neben einem gemeinsamen Gruß-

wort der Landtagspräsidenten aus beiden Ländern Beiträge von Mitarbeitern der ausstellenden Archive enthält, in denen die historischen Beziehungen punktuell dargestellt werden. Dank der Unterstützung der Landtage beider Länder, des Kultusministeriums in Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg sowie der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalens wird die Ausstellung in folgenden Städten zu sehen sein:

1. Düsseldorf 15. 9.93 - 1.10.93
Landtagsgebäude
2. Potsdam 5.10.93 - 19.10.93
Landtagsgebäude
3. Frankfurt/O. 25.10.93 - 11.11.93
Rathaus-Foyer
4. Finsterwalde 15.11.93 - 9.12.93
Kreismuseum
5. Herzberg 13.12.93 - 6. 1.94
Bibliothek
6. Neuruppin 10. 1.94 - 27. 1.94
Heimatmuseum
7. Wittstock 31. 1.94 - 24. 2.94
Ostspringnitzmuseum
8. Perleberg 28. 2.94 - 17. 3.94
Museum
9. Brandenburg 21. 3.94 - 7. 4.94
Museum
10. Prenzlau 11. 4.94 - 28. 4.94
Kulturhistorisches Museum Prenzlau
11. Potsdam 2. 5.94 - 19. 5.94
Rathaus-Foyer

Kärstin Weirauch

Bitte abtrennen und an eine der auf Seite 14 unten stehenden Adressen bis zum 30. November 1993 senden.

1. Ich habe Interesse an der Gründung eines Landesarchivarsverbandes: ja/nein*
2. Teilnahme an der Gründungsversammlung: ja/nein*
3. Name, Vorname:
4. beschäftigt im:
5. Adresse:
6. Mitglied im Verein deutscher Archivare: ja/nein*
7. Wünsche an einen Landesverband:

Ort

Datum

Unterschrift

Zutreffendes bitte unterstreichen*

